

Statuten der Regionalgruppe Zürich 2019 (Sektion der VCU Schweiz)

Präambel

Der 1949 gegründeten Vereinigung Christlicher Unternehmer VCU (VCU Schweiz) gehören Führungspersönlichkeiten aus der deutschsprachigen Schweiz an. Sie orientieren sich im persönlichen und beruflichen Alltag an den christlichen Grundwerten und pflegen den Wissens- und Gedankenaustausch bei regionalen, nationalen und internationalen Anlässen zu aktuellen Themen aus Glaube, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Regionalgruppe Zürich ist eine Sektion der VCU Schweiz. Ihre Mitglieder sind in den Kantonen Zürich und Schaffhausen wohnhaft oder tätig. Die Regionalgruppe ist erste Ansprechpartnerin für ihre Mitglieder und Trägerin der Veranstaltungen und Aktivitäten in der Region.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Regionalgruppe Zürich ist eine Sektion der VCU Schweiz.

Soweit den vorliegenden Statuten der Regionalgruppe Zürich eine Regelung nicht entnommen werden kann, gelten sinngemäss die einschlägigen Regelungen der Statuten der VCU Schweiz, hernach die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB).

§ 2 Rechtsform und Sitz

Die Regionalgruppe Zürich ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Ihren Sitz hat sie am Wohnort des Präsidenten.

§ 3 Zweck

Der Zweck im Allgemeinen ist durch die Statuten der VCU Schweiz in deren Artikel 3 umschrieben.

Die VCU Schweiz hat zum Zweck:

- Ihre Mitglieder in ihrem auf dem christlichen Glauben fundierten Denken und Handeln in allen Bereichen des Lebens zu bestärken.
- Das verantwortungsbewusste Unternehmertum unter Einbezug des christlichen Gedankengutes zu fördern und dieses in der Öffentlichkeit und im Kreise anderer Organisationen zu vertreten.
- Durch ihre Tätigkeit beizutragen, die Grundsätze der christlichen Soziallehre im wirtschaftlichen, politischen und privaten Leben umzusetzen.

Für die Regionalgruppe Zürich gilt im Besonderen:

- Die Pflege des Gedankenaustauschs und der freundschaftlichen Verbundenheit unter allen Mitgliedern der Regionalgruppe.
- Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes.
- Die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die Veranstaltungen sind in der Regel offen für Gäste und Interessierte.

§ 4 Regionale Abgrenzung

Die regionale Abgrenzung richtet sich nach den Bestimmungen der VCU Schweiz. Gegenwärtig umfasst die Regionalgruppe Zürich die Kantone Zürich und Schaffhausen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmekriterien

Die Kategorien und Aufnahmekriterien richten sich nach den Statuten der VCU Schweiz. Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme in die VCU ist der Wille, das Gedankengut der VCU privat, familiär, beruflich und politisch zu leben und zu vertreten.

Ebenso setzt die Aufnahme als ordentliches Mitglied das Ausüben oder das Anstreben einer leitenden Funktion in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik oder Verwaltung voraus.

Neue Mitglieder der Regionalgruppe Zürich und damit auch der VCU Schweiz werden durch den Vorstand der Regionalgruppe aufgenommen. Die Aufnahme bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder sowie der Ratifikation durch die VCU Schweiz.

Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Austritt

Der Austritt muss der Präsidentin / dem Präsidenten der Regionalgruppe schriftlich erklärt werden, unter Beachtung der Bestimmungen der Statuten der VCU Schweiz.

Unter Vorbehalt des Übertritts in eine andere Regionalgruppe bewirkt der Austritt aus der Regionalgruppe Zürich auch den Austritt aus der VCU Schweiz.

III. Organisation

§ 7 Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind:

- Die Mitgliederversammlung (Näheres in § 8).
- Der Vorstand (Näheres in § 9).
- Die Revisionsstelle (Näheres in § 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand – bei Bedarf oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen – einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus in den Formen gemäss § 12 hiernach und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen, die / der alle Mitglieder darüber vorgängig informiert.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Die Wahl der Revisionsstelle.
- Die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Rechnung des vergangenen Vereinsjahres, sowie des Budgets für das neue Jahr.
- Die Festlegung des Jahresbeitrages.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Statutenänderungen (vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VCU Schweiz).

- Die Beschlussfassung betreffend Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der Regionalgruppe.

An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden, soweit durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der / dem Vorsitzenden, der Protokollführerin / dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheimes Vorgehen von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Führung der Regionalgruppe; Vertretung der Regionalgruppe nach Aussen und im Zentralvorstand.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefällten Beschlüsse.
- Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.
- Aufnahme neuer Mitglieder in die Regionalgruppe Zürich.
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Verantwortung der Finanzen der Regionalgruppe.

Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn es mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen und von der / vom Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Regionalgruppe wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

§ 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, die in der Regel Mitglieder der Regionalgruppe sind. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buch- und Geschäftsführung der Regionalgruppe und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht zu Handen der Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstands.

IV. Finanzhaushalt

§ 11 Finanzhaushalt

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich die Abrechnung über den gesamten Finanzhaushalt sowie das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vor.

Der Vorstand verfügt zusätzlich zum Budget über eine jährliche Ausgabenkompetenz von gesamthaft CHF 2'000.--. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen höheren Betrag zusprechen.

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Er setzt sich aus dem Regionalgruppenbeitrag sowie dem obligatorischen Jahresbeitrag pro Mitglied der Regionalgruppe an die VCU Schweiz zusammen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder höchstens CHF 250.

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Regionalgruppe haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines oder mehrerer Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Regionalgruppe haftet weder für die Verpflichtungen ihrer Mitglieder noch für diejenigen der VCU Schweiz.

V. Weitere Bestimmungen

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen per E-Mail oder schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail- bzw. Postadresse oder durch Veröffentlichung in den VCU-Medien (derzeit «VCU aktuell»).

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Auflösung der Regionalgruppe erfolgt durch Urabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Alle Unterlagen sowie das Vermögen der Regionalgruppe Zürich sind bei ihrer Auflösung der VCU Schweiz zu übergeben.

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VCU Schweiz.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2019 angenommen und vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 19. November 2019 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten von 1966 und alle ihnen widersprechenden Erlasse und Verfügungen.

Zürich, den 20. März 2019

Vorstand der VCU Regionalgruppe Zürich

Roland Gröbli
Präsident

Zürich, den 19. November 2019

Zentralvorstand der VCU Schweiz

Rainer Bättschmann
Präsident

(Original mit Unterschriften)

Levente Dobszay
Vizepräsident

Anna Bopp-Christ
Protokollführerin